



Bern, den 28. März 2007

An:

die politischen Parteien /
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
die Dachverbände der Wirtschaft /
die interessierten Kreise

Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer total revidierten Handelsregisterverordnung durchzuführen.
2. Am 16. Dezember 2005 haben die Eidgenössischen Räte die Neuregelung des GmbH-Rechts und die Neuordnung der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht verabschiedet. Zur Umsetzung dieser grundlegenden Änderungen des Obligationenrechts müssen die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Bereich des Handelsregisterrechts erlassen werden. Das neue Recht (Gesetz und Verordnung) soll voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält unter anderem die folgenden Neuerungen:

- *Revisionspflicht*: Die Rechtseinheit muss die Revisionsstelle zur Eintragung anmelden, wenn diese eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt (Revisoren, die eine andere Prüfung als die gesetzlichen Revisionsarten vornehmen, können nicht ins Handelsregister eingetragen werden). Die Revisionsart (ordentliche oder eingeschränkte) und die Art der Zulassung der Revisionsstelle (staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, zugelassene Revisionsexpertin oder zugelassener Revisionsexperte, zugelassene Revisorin oder zugelassener Revisor) werden nicht im Handelsregister eingetragen. Verzichtet die Gesellschaft auf eine Revision ("Opting-out"), so muss sie mit entsprechenden Unterlagen, insbesondere Bilanzen, nachweisen, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind; die Bilanzen sind aber ausdrücklich von der Öffentlichkeit des Handelsregisters ausgenommen.
- *Kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten über Internet*: Alle Kantone müssen künftig die Möglichkeit der kostenlosen elektronischen Einsichtnahme in ihre Handelsregisterdatenbanken via Internet anbieten (wie dies heute bereits bei ei-

nem Drittel der Kantone der Fall ist). Damit wird das vom Parlament überwiesene Postulat Imfeld (06.3026) erfüllt.

- *Elektronische Führung des Handelsregisters*: die Kunden des Handelsregisters haben künftig die Möglichkeit, elektronische Anmeldungen und Belege einreichen zu können.
 - *Rechtsschutz*: Zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens im Bereich des Handelsregisters ist vorgesehen, dass für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Handelsregisterämter auf innerkantonaler Ebene nur noch eine einzige (gerichtliche) Instanz zuständig sein soll. Mit dieser Vorgabe wird ein mehrstufiger Instanzenzug künftig vermieden. Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Aufsichtsbehörden unter Vorbehalt der mit dem neuen GmbH-Recht eingeführten Anpassungen aber weitgehend unverändert.
 - *Pflichtangabe der Identifikationsnummer auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen*: Die Pflicht zur Angabe der Identifikationsnummer dient der einfachen und eindeutigen Identifikation der Unternehmen. Damit wird die Transparenz im Geschäftsverkehr erhöht und die *Corporate Governance* verbessert. Eine grosszügig bemessene Übergangsfrist erlaubt es den Unternehmen, sich entsprechend vorzubereiten zu können.
3. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur total revidierten Handelsregisterverordnung sowie den dazugehörigen Begleitbericht zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/f/bk/recht/index.html>
4. Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate und endet am **30. Juni 2007**. Angesichts der knappen Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts können wir Stellungnahmen, die uns nach Ablauf dieser Frist zukommen, leider nicht mehr berücksichtigen.
5. Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme an folgende Adresse zukommen zu lassen: Eidg. Amt für das Handelsregister, Bundesrain 20, 3003 Bern. Sie erleichtern die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermitteln: ehra@bj.admin.ch (Stichwort „Totalrevision Handelsregisterverordnung“).

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und Begleitbericht;
- Liste der Vernehmlassungsadressaten.